

**Gesetzesentwurf**  
**zur Aufhebung des Gesetzes betreffend die Ausübung des**  
**interkantonalen Viehhandels**  
vom

---

*Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen das Gesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924;  
eingesehen die vom Bundesrat genehmigte interkantonale Übereinkunft vom 29. November 1921 betreffend die Ausübung des Viehhandels;  
eingesehen das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992 mit den entsprechenden Vollzugsverordnungen);  
eingesehen das Tierschutzgesetz (TSchG) vom 16. Dezember 2005 mit den entsprechenden Vollzugsverordnungen;  
eingesehen das Tierseuchengesetz (TSG) vom 1. Juli 1966 mit den entsprechenden Vollzugsverordnungen;

auf Antrag des Staatsrats,

*verordnet :*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Die interkantonale Vereinbarung zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats wird angenommen.

<sup>2</sup> Das Gesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels vom 15. November 1924 wird aufgehoben.

<sup>3</sup> Der Vermögensanteil, der dem Kanton Wallis überwiesen wird, wird in den kantonalen Tierseuchenfonds eingespielen.

**Art 2**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Staatsrat legt das Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes fest.

So entworfen im Staatsrat in Sitten, am 10 Dezember 2014

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**  
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

## Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)

(vom 13. September 1943)<sup>1</sup>

Gestützt auf Art. 7 Abs. 2 der Bundesverfassung<sup>2</sup> wird folgende interkantonale Übereinkunft<sup>3</sup>

*beschlossen:*

### I. Ordnung des Viehhandels

§ 1. Als Viehhandel im Sinne dieser Übereinkunft gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, der Tausch und die Vermittlung von Pferden, Maultieren, Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen. 1. Begriff des Handels

Die Kantone sind befugt, die gewerbsmässige Abgabe von Fleisch in grossen Stücken an Wiederverkäufer dem Handel gleichzustellen.

Der mit dem Betrieb eines landwirtschaftlichen oder alpwirtschaftlichen Gewerbes oder mit einer Mästerei ordentlicherweise verbundene Wechsel des Viehbestandes sowie der Verkauf von selbstgezüchtetem oder selbstgemästetem Vieh, der Ankauf von Vieh zum Zwecke der Selbstversorgung sowie der Ankauf durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fallen, unter Vorbehalt von Absatz 2 hievor, nicht unter den Begriff des Viehhandels.

§ 2. Wer den Viehhandel betreiben will, sei es auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines andern, bedarf eines Viehhandelspatentes. 2. Bewilligungspflicht

Die Bewilligungsbehörde erteilt dem selbständigen Viehhändler ein Hauptpatent, dem Angestellten oder Beauftragten ein Nebenpatent.

Von Behörden oder Zuchtorganisationen delegierte ausländische Käufer und Kommissionen, die in der Schweiz Zuchtvieh ankaufen, sind nicht patentpflichtig.

§ 3. Das Viehhandelspatent wird durch den Kanton ausgestellt, in welchem sich der Hauptgeschäftssitz der Viehhandlung befindet (Konkordatspatent und Kantonspatent nach § 6 Abs. 2). 3. Zuständigkeit  
a) Im allgemeinen

Für Händler, die nicht in einem Konkordatskanton ihren Geschäftssitz haben und die im Konkordatsgebiet den Viehhandel ausüben wollen, wird das Patent vom Vorort ausgestellt (Vorortspatent).

- b) Ausnahme § 4. Für Angestellte oder Beauftragte, die im Kanton des Hauptgeschäftes weder wohnen noch vorwiegend tätig sind, wird das Nebenpatent vom Wohnsitzkanton erteilt.  
Dieser erhebt die Gebühren gemäss § 15 Ziffern 1 und 3.
- c) Bewilligung für den Händlerstall § 5. Die Bewilligung für einen Händlerstall wird vom Kanton erteilt, in dem die Stallung liegt. Sie kann aus sanitätspolizeilichen Gründen verweigert werden.
4. Freizügigkeit § 6. Patente, die vom Vorort (Vorortspatente) und von einem Konkordatskanton (Konkordatspatente) ausgestellt werden, haben in allen Konkordatskantonen Gültigkeit.  
Indessen können die Kantone in ihren Ausführungsbestimmungen ein Patent vorsehen, das nur innerhalb ihres Kantons gültig ist (Kantonspatent). In bezug auf diese Patente sind im übrigen alle Vorschriften der Übereinkunft uneingeschränkt massgebend.
5. Patenterteilung  
a) Einreichung des Gesuches § 7. Wer den Viehhandel betreiben will, hat der zuständigen Amtsstelle des Kantons, in welchem sich sein Hauptgeschäft befindet, ein Gesuch auf vorgeschriebenem Formular einzureichen.  
Dem Gesuch sind die erforderlichen Ausweise über die in § 8 verlangten Voraussetzungen beizulegen.
- b) Voraussetzungen § 8. Das Patent darf nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachstehende Voraussetzungen erfüllt:
1. Er muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen und in der Schweiz Wohnsitz haben, vorbehältlich staatsvertraglicher Vereinbarungen.
  2. Er muss einen guten Leumund besitzen und Gewähr dafür bieten, dass er den Handel korrekt und unter Beachtung aller hiefür massgebenden Vorschriften betreiben wird. Die Bewilligungsbehörden können Auszüge aus dem schweizerischen Zentralstrafenregister und aus den kantonalen Strafenkontrollen einverlangen.
  3. Er muss zahlungsfähig sein. Die Zahlungsfähigkeit fehlt insbesondere bei Bewerbern, gegen welche Verlustscheine bestehen oder die häufig betrieben werden.  
Für einen Nebenpatentinhaber kann vom Erfordernis der Zahlungsfähigkeit abgesehen werden, wenn sie ohne seine eigene Schuld eingebüsst wurde.
  4. Er muss einen Händlerstall besitzen, der den sanitätspolizeilichen Vorschriften entspricht. Händler, die ihre Ware direkt an die Schlachthäuser liefern, sind von der Verpflichtung zur Haltung eines Stalles befreit, ebenso die Nebenpatentinhaber, sofern sie den Stall ihres Dienstherrn oder Auftraggebers benützen.

Allfällige weitere eidgenössische oder kantonale Anforderungen an die Patenterteilung bleiben vorbehalten.

§ 9. Auf jedem Patent sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Beruf, Geburtsjahr und Adresse des Inhabers; die Kantone können die Beifügung der Photographie vorschreiben;
- b) die Firma der Viehhandlung, auf deren Rechnung der Handel ausgeübt wird;
- c) die Tierarten, mit denen der Patentinhaber handeln darf;
- d) das Kalenderjahr, für welches das Patent gilt;
- e) Ort und Datum der Ausstellung und die Unterschrift der Bewilligungsbehörde.

c) Inhalt  
des Patent

§ 10. Das Patent berechtigt zum Viehhandel vom Zeitpunkt der rechtskräftigen Erteilung an bis Ende des Jahres.

d) Geltungs-  
dauer

§ 11. Die kantonale Amtsstelle, die das Patent ausgestellt hat, muss es auf bestimmte oder unbestimmte Dauer entziehen, wenn dessen Inhaber eines der in § 8 aufgestellten Erfordernisse nicht mehr erfüllt, insbesondere wenn er sich einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verletzung tierseuchenpolizeilicher Vorschriften oder eines ernststen Vergehens schuldig gemacht hat.

6. Entzug  
des Patent  
a) Voraus-  
setzungen

§ 12. Gegen den Entzug des Patentes kann der Betroffene nach Massgabe des kantonalen Verwaltungsrechtes an den Regierungsrat Beschwerde führen.

b) Beschwerde-  
recht

§ 13. Wer den Handel auf eigene Rechnung betreibt, hat eine Kaution zu stellen.

7. Kaution  
a) Haftung

Sie dient im Rahmen eines von der Konferenz aufzustellenden Reglementes zur Sicherstellung von Ansprüchen gegen den Händler und seine Angestellten und Beauftragten, wobei insbesondere gedeckt werden sollen:

- a) Gebühren, Bussen, Gerichts- und Verwaltungskosten;
- b) Ansprüche zufolge schuldhafter Verschleppung von Tierseuchen oder zufolge anderer Verletzung tierseuchenpolizeilicher Bestimmungen sowie
- c) weitere zivilrechtliche Ansprüche aus dem Viehhandel.

**916.32**

## Viehhandelskonkordat

b) Anmeldung  
von Ansprüchen

§ 14. Ansprüche auf die Kaution sind bis 1. April des nachfolgenden Jahres der zuständigen Amtsstelle des Kantons, der das Hauptpatent ausgestellt hat, anzumelden.

Für nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlischt die Haftung der Kaution.

8. Gebühren

§ 15. Für die Erteilung eines Patentes (Haupt- sowie Nebenpatent) sind jährlich zu entrichten:

1. eine Grundgebühr: Konkordatspatent
  - a) für den Handel mit Pferden, Maultieren oder Eseln, Grossvieh (Rindvieh über drei Monaten) Fr. 100.-
  - b) für den Handel mit Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen und Schweine) Fr. 50.-
2. eine Umsatzgebühr:
  - a) für jedes umgesetzte, über ein Jahr alte Pferd, Maultier oder Esel Fr. 10.-
  - b) für jedes umgesetzte Fohlen bis zum Alter von einem Jahr Fr. 5.-
  - c) für jedes umgesetzte Stück Rindvieh über drei Monaten Fr. 1.-
  - d) für jedes umgesetzte Stück Kleinvieh (Kälber unter drei Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) Fr. -.50
  - e) für jedes umgesetzte Ferkel und Faselschwein Fr. -.25
3. eine bescheidene Kanzleigegebühr und eine allfällige, vom Bund vorgeschriebene Gebühr.

Die Gebühren sind vor Aushändigung des Patentes zu entrichten, wobei die Höhe der Umsatzgebühr provisorisch nach dem voraussichtlichen Umsatz festgelegt wird, unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung nach Ablauf des Jahres.

Die Kantone können die Grundgebühren und die Umsatzgebühren auf das Doppelte erhöhen sowie die Umsatzgebühren auf die Hälfte ermässigen.

Sie können die Grundgebühr auf die Hälfte herabsetzen, falls die Gültigkeit eines Patentes auf ihr Kantonsgebiet beschränkt wird (Kantonspatent).

Die Gebühren für Vorortpatente werden im Rahmen derjenigen der Konkordatspatente festgesetzt.

§ 16. Die Kantone beaufsichtigen den Viehhandel im Kantonsgebiet. 9. Aufsicht und Kontrolle

Insbesondere überwachen sie auch die Händlerstallungen und die Viehhandelskontrollen. a) Kantonale Aufsicht

§ 17. Die Kantone gewähren sich gegenseitig Rechtshilfe. b) Rechtshilfe

Sie melden dem Vorort und den interessierten Konkordatskantonen Wahrnehmungen über unkorrektes Verhalten einzelner Händler.

§ 18. Die Kantone melden dem Vorort, den andern Konkordatskantonen und dem Eidgenössischen Veterinäramt die Erteilung, die Änderung sowie den Entzug eines Patentes. c) Meldung

§ 19. Die Viehhändler sind zur gewissenhaften Führung einer lückenlosen Viehhandelskontrolle verpflichtet, in welcher laufend jeder Tierzuwachs und -abgang einzutragen ist. Die kantonale Patentausgabestelle ist ermächtigt, Metzgereieinhaber von der Eintragung der Schlachttiere für den eigenen Bedarf in die Viehhandelskontrolle zu befreien, sofern auf andere Weise dieser Tierverkehr festgestellt werden kann. d) Viehhandelskontrolle

Diese Kontrollen können von den Kontrollbeamten jederzeit eingesehen und geprüft werden und sind gemäss den kantonalen Vorschriften den Amtsstellen einzusenden.

§ 20. Die Händler haben die Patente auf sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen. e) Ausweis

## II. Verwaltung des Konkordates

§ 21. Die der Übereinkunft angeschlossenen Kantone bilden eine Konferenz und bestellen einen Vorstand und einen geschäftsleitenden Ausschuss (Vorort). 1. Organe

§ 22. Die Konferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. a) Konferenz

Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und berät alle ihr durch diese Übereinkunft übertragenen oder vom Vorstand, einem Kanton oder vom Eidgenössischen Veterinäramt unterbreiteten Geschäfte. Sie wählt auf die Dauer von drei Jahren den Präsidenten, den Vorstand, den Sekretär und den Kassier.

Sie entscheidet über die Auslegung dieser Übereinkunft und erlässt die zu ihrer Ausführung erforderlichen Vorschriften. Sie setzt die Höhe der Kautionen fest und bestimmt, wie diese zu stellen sind. Sie kann deren Leistung durch Zahlung einer Gebühr an die Vorortskasse vorsehen.

Jeder angeschlossene Kanton und Halbkanton hat eine Stimme.

## 916.32

## Viehhandelskonkordat

- b) Vorstand § 23. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und zwei Beisitzern.  
Dem Vorstand ist ein Sekretär beigegeben.
- c) Vorort § 24. Der Vorort besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier.  
Er erledigt die laufenden und die ihm vom Vorstand und von der Konferenz übertragenen Geschäfte.
2. Finanzierung § 25. Die Deckung der Auslagen der Übereinkunft erfolgt aus den Gebühren für Vorortpatente und anderen von der Konferenz beschlossenen Einnahmen.  
Ein allfälliges Defizit wird von den Konkordatskantonen nach Massgabe der Anzahl der ausgestellten Patente gedeckt.

### III. Straf- und Schlussbestimmungen

1. Strafbestimmungen  
a) Strafen § 26. Wer den Viehhandel ohne Bewilligung ausübt oder durch einen Angestellten oder Beauftragten ausüben lässt, von dem er wissen muss, dass er nicht im Besitz des erforderlichen Patentes ist, wird mit Haft oder mit Busse von Fr. 50 bis Fr. 1000 bestraft.  
Wer in anderer Weise dieser Übereinkunft oder den zugehörigen Verordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse von mindestens Fr. 10 bestraft.
- b) Verjährung und allgemeine Bestimmungen § 27. Diese Übertretungen verjähren nach einem Jahr und die Strafen in zwei Jahren.  
Im übrigen finden die Bestimmungen des allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>3</sup> Anwendung.
- c) Nachzahlung der Gebühren § 28. Wer den Viehhandel ohne Patent ausübt, muss ausserdem zur Nachzahlung der umgangenen Gebühr verurteilt werden.  
Hat der Verurteilte im Auftrag gehandelt, so haftet der Auftraggeber mit ihm solidarisch für die Bezahlung der umgangenen Gebühren.
2. Publikationsorgan § 29. Amtliches Publikationsorgan für Bekanntmachungen über den Viehhandel sind die «Mitteilungen des Veterinärarnantes».  
Der Händler ist zu deren Abonnement verpflichtet.
3. Beitritt und Austritt § 30. Der Beitritt zur Übereinkunft steht jedem Kanton offen. Der Rücktritt ist unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Jahres zulässig.

§ 31. Diese interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat<sup>5</sup> und nach der Beitritts-  
erklärung mindestens zweier Kantone auf 1. Januar 1944 in Kraft. 4. Inkrafttreten

Sie ersetzt die interkantonale Übereinkunft betreffend die Aus-  
übung des Viehhandels vom 1. Juli 1927.

§ 32. Die Kantone erlassen auf den Zeitpunkt ihres Beitrittes  
Ausführungsbestimmungen, in denen sie insbesondere die zuständigen  
Behörden bezeichnen. 5. Kantonale  
Ausführungs-  
bestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen der Kantone sind dem Vorort und  
dem Eidgenössischen Veterinäramt zur Kenntnis zu bringen.

---

<sup>1</sup> OS 37, 128 und GS VII, 158.

<sup>2</sup> SR 101.

<sup>3</sup> SR 311.0.

<sup>4</sup> Von der Konferenz der Kantone beschlossen. Heute für alle Kantone sowie  
das Fürstentum Liechtenstein verbindlich.

<sup>5</sup> Vom Bundesrat genehmigt am 29. Oktober 1943.



Interkantonale Vereinbarung  
zur Aufhebung des Viehhandelskonkordats (Interkantonalen Übereinkunft über den Viehhandel vom 13. September 1943)

Vom ...

---

Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein

vereinbaren:

**Art. 1**

Die Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat) vom 13. September 1943 wird aufgehoben.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Verteilung des Vermögens des Viehhandelskonkordats erfolgt

- a) zu 50 % nach den je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein einbezahlten Kautionsgebühren der Jahre 2002 bis 2012, und
- b) zu 50 % nach der Anzahl Grossvieheinheiten je Kanton bzw. Fürstentum Liechtenstein gemäss offizieller Statistik des Bundes für das Jahr 2012.

<sup>2</sup> Der Anteil jedes Kantons bzw. des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich aus dem Durchschnitt der Prozentsätze gemäss Absatz 1 lit. a und b.

<sup>3</sup> Innert 60 Tagen seit Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden aus dem Vermögen des Viehhandelskonkordats 4.5 Millionen Franken auf die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein gemäss ihrem prozentualen Anteil verteilt. Das Resüvermögen wird verteilt, sobald feststeht, dass keine Forderungen gegenüber dem Viehhandelskonkordat mehr bestehen.

<sup>4</sup> Zuständig für den Vollzug von Absatz 3 ist der Vorort des Viehhandelskonkordats.

<sup>5</sup> Die Kantone bzw. Fürstentum Liechtenstein melden dem Vorort des Viehhandelskonkordats die erforderlichen Angaben für die Überweisung.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Für das Zustandekommen dieser Vereinbarung braucht es die Genehmigung des zuständigen Organs aller Kantone und des Fürstentums Liechtenstein.

<sup>2</sup>Die Kantone und das Fürstentum Liechtenstein informieren den Vorort des Viehhandelskonkordats unter Beilage des Beschlussprotokolls über ihren entsprechenden Beschluss.

<sup>3</sup>Die Konferenz des Viehhandelskonkordats wird ermächtigt, nach Eingang der Genehmigungen der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein das Zustandekommen dieser Vereinbarung festzustellen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung festzulegen.

**Konferenz  
des Viehhandelskonkordats**

Die Präsidentin



Susanne Hochuli  
Regierungsrätin

Der Sekretär

Markus Notter

# **Gesetz betreffend die Ausübung des interkantonalen Viehhandels**

vom 15. November 1924

---

## *Der Grosse Rat des Kantons Wallis*

eingesehen die vom Bundesrat genehmigte interkantonale Übereinkunft vom 29. November 1921 betreffend die Ausübung des Viehhandels;  
eingesehen den Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Massnahmen zur Bekämpfung der Viehseuchen;  
eingesehen die Artikel 2, 39, 57 und 86, Ziffer 3, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 19. April 1921 zum obgenannten Bundesgesetzte;  
auf den Antrag des Staatsrates,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

Der Kanton Wallis tritt, vom 1. Januar 1925 an, der vom Bundesrate genehmigten interkantonalen Übereinkunft vom 29. November 1921 betreffend die Ausübung des Viehhandels bei.

### **Art. 2**

Als Viehhandel im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes gilt der gewerbsmässige An- und Verkauf, sowie Tausch von Tieren der Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung.

Der mit dem Betriebe eines landwirtschaftlichen Gewerbes verbundene Ankauf, Verkauf oder Tausch von Tieren, sowie der Ankauf von Vieh durch Metzger zum Schlachten im eigenen Betrieb fällt nicht unter den Begriff des Viehhandels.

Behördlich delegierte ausländische Käufer oder Kommissionen sind zum Ankaufe von Zuchtware nicht patentpflichtig. Ebenfalls ist der Ankauf von Zuchttieren durch Zuchtverbände für die Ausfuhr den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes nicht unterworfen.

### **Art. 3**

Jede im Wallis wohnsässige Person, die den Viehhandel zu betreiben wünscht, muss mit einer vom Departemente des Innern auszustellenden Ausweiskarte versehen.

Die Ausweiskarte ist unübertragbar. Der Inhaber hat dieselbe mitzuführen und sie auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Das Patent ist für das Kalenderjahr gültig, in dem es ausgestellt worden ist. In keinem Falle kann die entrichtete Gebühr zurückbezahlt werden.

## **Art. 4**

Jeder Angestellte oder Beauftragte (Vermittler) muss im Besitze eines solchen Ausweises sein. Die Gültigkeit dieses Ausweises erlischt, sobald das Patent des Geschäftsinhabers nicht mehr gültig ist.

## **Art. 5**

Zur Erlangung der Bewilligung hat der Gesuchsteller an seine Wohngemeinde ein schriftliches Begehren zu stellen, indem er zugleich angibt, wieviel Stück Gross- und Kleinvieh, oder Pferde, Esel und Maultiere er im Jahre annähernd anzukaufen gedenkt.

Diesem Begehren hat er ein Exemplar seiner Photographie, nicht aufgeklebt, beizulegen.

## **Art. 6**

Die Gemeinde übermittelt dem Departement des Innern, bzw. dem kantonalen Veterinärämte, die bei ihr eingegangenen Gesuche zur Erlangung des Viehhandelspatentes. Sie gibt auf Verlangen ihr Gutachten sowohl über die Erteilung der Bewilligung als über die Zahlungsfähigkeit des Gesuchstellers ab.

## **Art. 7**

Das Departement des Innern entscheidet über das Begehren nach Prüfung der hinterlegten Papiere.

Entsprechend der Bedeutung des Handels, den der Gesuchsteller ausüben will, verlangt das Departement des Innern eine Kautions.

Das Patent darf nur solchen Personen ausgestellt werden, die einen guten Leumund geniessen.

Die patentierten Viehhändler müssen Stallungen zur Verfügung haben, welche die in den Art. 117 und 119 der Bundesverordnung vom 30. August 1920 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 13. Juni 1917 über die Massnahmen zur Bekämpfung der Tierseuchen vorgesehenen Bedingungen erfüllen.

Einzig diejenigen Händler, die ihre Ware an die Schlachthäuser abliefern, sind dieser Vorschrift nicht unterworfen.

Im Falle der Verweigerung des Patentes hat der Beteiligte das Recht, innert zehn Tagen beim Staatsrate Rekurs zu erheben.

## **Art. 8**

Die Händler, die ihren Wohnsitz oder ihr Hauptgeschäft im Kanton haben, bezahlen folgende Gebühren und Grundtaxen für die Erteilung oder Erneuerung der Viehhandelsausweise:

1. Gebühren.

a) für den Handel mit Grossvieh und Pferden, Fr. 10.-

b) für den Handel mit Kleinviehe, Fr. 5.-

2. Grundtaxen

a) für den Pferdehandel, Fr. 150.-

b) für den Grossviehhandel (Rindvieh, Kälber bis zu drei Monaten ausgenommen), Fr. 100.-

- c) für den Kleinviehhandel (Kälber bis zu drei Monaten, Schweine, Ziegen, Schafe), Fr. 50.-  
Die Gebühren und die Grundtaxen sind für jede ausgestellte Ausweiskarte (Händler und Vermittler) zu entrichten.  
Für Viehhandelausweise, die zum Handel mit mehr als einer Kategorie von Tieren berechtigen, wird nur eine einzige Grundtaxe entrichtet, und zwar für diejenige Kategorie, die den höchsten Satz aufweist.
3. Umsatzgebühren  
für ein Pferd über ein Jahr alt, Fr. 5.-  
für ein Fohlen bis zum Alter von einem Jahre, Fr. 2.50  
für ein Stück Rindvieh (Kälber bis zu drei Monaten ausgenommen), Fr. 1.50  
für ein Stück Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine im Alter von mehr als 8 Monaten), Fr. 50.-  
für Ferkel bis zu 8 Monaten pro Stück, Fr. 20.-

**Art. 9**

Die importierten Pferde, Esel und Maultiere dürfen nur mit Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes in den Kanton eingeführt werden.  
Die Kanzleigebühr von Fr. 10.- pro Stück ist vorab der Staatskasse zur Deckung der Kontrollkosten, wenn nicht zur Einzahlung in den kantonalen Seuchenfonds, zu entrichten.

**Art. 10**

Das Departement des Innern ist jederzeit berechtigt, den Viehhandelsausweis gänzlich oder vorübergehend zu entziehen oder dessen Gültigkeit zu beschränken, wenn der Inhaber den tiersuchenpolizeilichen Vorschriften oder den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den durch die zuständigen Behörden angeordneten Massnahmen zuwiderhandelt oder wenn er die erforderlichen Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit nicht erfüllt.  
Bei gänzlichem Entzug des Patentes kann der Betreffende beim Staatsrate inner zehn Tagen Rekurs erheben.  
Findet ein Widerruf statt, so hat der Inhaber der Ausweiskarte dieselbe sofort dem Departemente des Innern zurückzuerstatten.

**Art. 11**

Die Viehhändler haben über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte (Ein- und Ausgang des Viehes) auf einem hiezu bestimmten Register beständig eine Kontrolle zu führen.  
In bezug auf die Führung des Registers können Erleichterungen gestattet werden.  
Das Departement des Innern kann zu jeder Zeit von diesem Register Einsicht nehmen lassen.

**Art. 12**

Jede Bekanntmachung, welche die Ausübung des Viehhandels betrifft, ist im "Amtsblatt" sowie in den "Mitteilungen des eidg. Veterinäramtes" und der "Landwirtschaftsabteilung des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes" zu

veröffentlichen.

## **Art. 13**

Wer den Viehhandel betreibt, ohne vorerst die Bewilligung dazu zu besitzen oder einen andern als den im Viehhandelsausweis bezeichneten Handel ausübt, wird mit einer Busse von Fr. 100.- bis 1000.- bestraft.

Alle übrigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der in Vollziehung der interkantonale Übereinkunft erlassenen Verordnungen und Beschlüsse werden mit einer Busse von Fr. 10.- bis 100.- bestraft.

Wenn es sich um Übertretungen der tierpolizeilichen Vorschriften handelt, bleiben die einschlägigen Strafbestimmungen vorbehalten.

## **Art. 14**

Das Departement des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Der Kantonstierarzt, die Inspektoren der Jahrmärkte, die Viehinspektoren und die Polizeiorgane haben die unmittelbare Kontrolle über den Viehhandel auszuüben.

## **Art. 15**

Der Beschluss vom 10. Januar 1922 betreffend den Viehhandel ist aufgehoben.

## **Art. 16**

Das gegenwärtige Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

So gegeben im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1924.

Der Präsident des Grossen Rates: **C. Pouget**  
Die Schriftführer: **L. Hallenbarter, Cyr. Gard**